

Garantiezusagen kalkulierbar machen

Leistungs-/Garantiezusagen sind im heutigen Geschäftsbetrieb eine gängige Praxis, zum einen um sich im Wettbewerb durch ein Qualitätsversprechen entscheidend von seinen Konkurrenten abzuheben und zum anderen um von Vorlieferanten entsprechende Leistungsversprechen für deren Produkte in der notwendigen Form einzuholen. Zunehmend sind solche Garantieerklärungen Voraussetzung für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. In der EU gibt es bereits erste Ansätze bei langlebigen Wirtschaftsgütern die Gewährleistungsfrist von zwei auf vier Jahre zu verdoppeln. In dem jungen Industriesegment der Erneuerbaren Energien werden heute schon Leistungszusagen von bis zu 20 Jahren eingefordert. Händler und Hersteller in Deutschland befürchten hierdurch Belastungen in Milliardenhöhe.



(Foto: Jupiterimages)

Das kann in der Konsequenz für Sie als Unternehmen bedeuten, dieses Leistungsversprechen als Eventualverbindlichkeit oder je nach Bewertung des Risikos als Rückstellung für Garantieverprechen in der Bilanz auszuweisen. Dies kann zu einer Verschlechterung der Bilanzrelationen führen und Auswirkungen auf Ihre Liquidität zur Folge haben.

Vermehrt werden auch Garantiezusagen von ausländischen Zulieferern gegeben, deren Werthaltigkeit oft kritisch zu beurteilen ist. Endabnehmer akzeptieren zum Teil derartige Zusagen nicht.

Willis bietet hier Lösungsansätze, die diese Risiken für Ihr Unternehmen kalkulierbarer machen, zum Teil auch Ihre Bilanz schonen und Sie gegenüber Ihren Wettbewerbern vorteilhafter positionieren.

Interessant sind diese Absicherungsmöglichkeiten für Unternehmen mit einem hohen Zulieferanteil und einem Mindestumsatz von rd. 100 Mio. EUR.

*Dietmar Bulla / Axel Paulsen, Willis Hamburg
Dietmar.Bulla@willis.com / Axel.Paulsen@willis.com*

Supply Chain Versicherung

Versicherung von Zuliefererausfall

Die neu entwickelte „Supply Chain Versicherung“ richtet sich an Industrieunternehmen unterschiedlicher Branchen ab einer Umsatzgröße von ca. 250 Mio. EUR und gewährt finanziellen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Lieferketten-Unterbrechungen aufgrund externer Einflüsse. Diese Deckung geht dabei weit über den bisher versicherbaren Rückwirkungsschaden bei Ausfall von Zulieferern im Rahmen einer klassischen Ertragsausfallversicherung hinaus.

Die Besonderheit liegt darin, dass nicht nur für die Folgen von Störungen der Zuliefererkette aufgrund eines versicherbaren Sachschadens, sondern auch für andere Ereignisse wie zum Beispiel Insolvenz, eingeschränkte Energie-, Rohstoff-, Bauteilversorgung eines Zulieferers Versicherungsschutz besteht. Die wirtschaftlichen Schäden bei Ausfall eines Zulieferers werden in einer großen Bandbreite bei nur sehr wenigen Ausschlüssen abgedeckt. Die zu versichernden Zulieferer werden in der Police namentlich benannt. Eine Jahreshöchstentschädigung bis zu 100 Mio. US-Dollar kann vereinbart werden.

Im Zuge eines vorausgehenden professionellen Risikoaudits wird untersucht, wo und wann eine Lieferkette Schwachstellen aufweist und ermittelt, welches Ausmaß eine Beeinträchtigung haben könnte – eine Dienstleistung, die unsere Tochtergesellschaft interRisk GmbH anbieten kann.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie sich für Einzelheiten zu der Supply Chain Versicherung interessieren.

Ralf-Dietmar Berg, Willis Frankfurt
Ralf-Dietmar.Berg@willis.com

Haftpflichtversicherung

EU-Umwelthaftungsrichtlinie und Versicherungsschutz

Im November 2007 hat der deutsche Gesetzgeber das Umweltschadensgesetz erlassen, mit dem die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG umgesetzt wurde. Ziel dieser Richtlinie ist die Prävention und Sanierung von Umweltschäden. Haftete man bisher schon für durch Umwelteinwirkung hervorgerufene Sach- und Personenschäden, wurde die Haftung nunmehr auf Schäden an den Umweltgütern selbst ausgedehnt. Wie die einzelnen Mitgliedsstaaten die Richtlinie umgesetzt haben, ist höchst unterschiedlich. Auch die

Frage einer Pflichtversicherung wurde intensiv diskutiert. Hier hat man sich aus verschiedenen Gründen dagegen entschieden; im kommenden Jahr wird die EU-Kommission die Frage einer Pflichtversicherung allerdings erneut überprüfen.

Einige Staaten wie z. B. Dänemark, Irland, Griechenland, Italien oder Ungarn haben die Richtlinie zum Anlass genommen, weitergehende Umwelthaftungsregeln zu verabschieden; Deutschland selbst hatte bereits mit dem Bundesbodenschutzgesetz aus dem Jahre 1999 eine weitergehende Haftung bei Bodenveränderungen in Kraft gesetzt.



(Foto: Fotolia)

Die Versicherungsindustrie in Europa hat in den meisten Märkten zwischenzeitlich auf die veränderte Haftung reagiert und entweder bestehende Versicherungsprodukte überarbeitet oder neue Produkte aufgebaut, so z. B. in Deutschland die Umweltschadenversicherung. Für Tochtergesellschaften innerhalb der EU besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung auch auf diese Risiken im Ausland auszudehnen.

International aufgestellte Unternehmen verfügen üblicherweise darüber hinaus über ein Master-Haftpflichtversicherungsprogramm, das zumindest eine Summen- und Deckungsdifferenzversicherung beinhaltet und insofern

sicherstellt, dass der Versicherungsschutz der Tochtergesellschaft auf das Niveau der deutschen Muttergesellschaft angehoben wird.

Für den Fall, dass die lokale Police im Umweltschadensbereich aufgrund der strengeren Umsetzung bereits weitergehenden Versicherungsumfang als die deutsche bietet, sehen internationale Masterprogramme bisweilen eine sogenannte „umgekehrte Bedingungs-differenzversicherung“ („reversed DIC“) vor. Diese stellt im Rahmen und Umfang des Masters dann auch für den lokal weitergehenden Teil Deckung zur Verfügung.

Neben dieser Lösung im deutschen Markt gibt es auch die Möglichkeit, Versicherungsschutz über andere Märkte, vor allem den Londoner Markt, einzukaufen. Die dort schon vor Existenz der EU-Richtlinie verfügbaren „Environmental Impairment-Deckungen“ gewähren – je nach vereinbartem Umfang – Versicherungsschutz nicht nur für Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung und Schäden an den Umweltgütern selbst, sondern auch für Sanierungskosten eigener Grundstücke (sogenannte Clean-up-Kosten), die über die deutschen Lösungen nur eingeschränkt versicherbar sind. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass der Versicherungsschutz auch auf unbekannte Altlasten ausgedehnt werden kann, der insbesondere beim Erwerb oder Verkauf eines Grundstücks oder eines Unternehmens insgesamt einen Transfer derartiger Risiken auf die Versicherer ermöglicht.

Umweltthemen sind unter Versicherungsgesichtspunkten sehr komplex. Gerne stehen wir Ihnen wie immer mit unserer Erfahrung zur Seite.

*Jürgen Reinschmidt / Stephanie Wetzel,
Willis Frankfurt*

*Juergen.Reinschmidt@willis.com /
Stephanie.Wetzel@willis.com*

Sach-/BU-Versicherung

Neuaufgabe unserer Bedingungen für die Sachversicherung (Willis BSV 2)

Mit dem Produkt Willis BSV für die Sach- und Ertragsausfallversicherung bieten wir – zuge-

schnitten auf die Bedürfnisse unserer industriellen und großgewerblichen Kunden – seit einigen Jahren einen sehr hohen Bedingungsstandard bei gleichzeitiger Bündelung aller Sach-/Elementargefahren und Erweiterung auf unbenannte Gefahren. Bei der Neuaufgabe der Willis BSV (jetzt Willis BSV 2) wurden darüber hinaus noch zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten, wie u. a. Mietverlust-, Mehrkosten- und Terrorversicherung integriert.



(Foto: Fotolia)

Der Internationalität vieler Willis Kunden folgend wurde die Willis BSV 2 konsequent als multinationales Versicherungskonzept entwickelt. Als Ergebnis steht nun ein Produkt zur Verfügung, mit dem – im Rahmen des gesetzlich zulässigen – neben den nationalen auch die im Ausland befindlichen Standorte und Risiken versicherbar sind – entweder direkt (Europa-Police) oder in Kombination mit einer integrierten Deckungsdifferenz-Versicherung als internationales Versicherungsprogramm in nur einer einzigen Police.

Selbstverständlich wurden bei der Konzeption neben den internationalen Anforderungen auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigt wie z. B. die kundenfreundliche Umsetzung der neuen VVG-Bestimmungen. Gleichzeitig wurde der gewohnt hochwertige Willis-Bedingungsstandard nochmals ausgedehnt, wie beispielsweise mit einer generellen Neuwertversicherung, erweiterter Versorgungsausfalldeckung, vorteilhaften Entschädigungsberechnung und einer sehr weitgehenden Regelung zur Entschädigungsverwendung. Damit liegt der Versicherungsschutz, den die Willis BSV 2 bietet, deutlich über dem derzeitigen Marktniveau.

Die Ausstellung der Willis BSV 2 Police erfolgt wie bisher durch Willis. Die kundenorientierte Gestaltung der Vertragsunterlagen garantiert dabei eine maximale Übersichtlichkeit. Eine ausgefeilte Darstellung bietet einen schnellen Überblick über die gewählte Deckung und erlaubt eine zügige, einfache Anpassung an veränderte Gegebenheiten.

Die wesentlichen im industriellen Sachversicherungsgeschäft tätigen Versicherer akzeptieren diesen hochwertigen Willis Standard. Hieraus ergibt sich, dass wir unseren Kunden die Willis BSV 2 jederzeit bieten und auch über einen Versichererwechsel hinaus erhalten können.

*Horst Hennig / Ralf-Dietmar Berg,
Willis Hamburg/Frankfurt
Horst.Hennig@willis.com /
Ralf-Dietmar.Berg@willis.com*

Betriebliche Altersversorgung

Pensionsrückstellungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auf dem Prüfstand

Der Ansatz von Pensionsrückstellungen ist im HGB nicht explizit geregelt. Die Pensionsverpflichtungen gelten aber als ungewisse Verbindlichkeit, für die nach § 249 HGB eine Rückstellung gebildet werden muss. Korrespondierend mit den Vorgaben der Steuerbilanz (gemäß § 6a EstG) wurden zumeist auch in der Handelsbilanz analog Pensionsrückstellungen gebildet.

Mit dem ab 01.01.2010 in Kraft tretenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (kurz BilMog) verlieren die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz ihren „Schleier“. Damit offenbart sich der realistische(-re) Verpflichtungsumfang, den die einst erteilte Zusage auf Betriebsrente induziert und nicht mehr das, was die Versicherungsmathematik der Steuerbilanz als Bewertungseinheit zur Gewinnminderung zulässt.

Was ändert sich zum Beispiel konkret bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen nach BilMog?

- Dynamische Parameter wie Gehalts-, Rentetrends und Fluktuation werden berücksichtigt.
- Der zulässige Rechnungszins zur Diskontierung wird einem gewichteten Marktzins angepasst; derzeit ca. 5,27 % (monatliche Veröffentlichung im Bundesbankbericht).

Dies führt zwangsweise dazu, dass sich Unternehmen nun im Rahmen der Bilanzpolitik mit diesem Thema intensiver befassen müssen. Pensionsrückstellungen steigen zumeist massiv an. Dies gilt insbesondere für gehaltsdynamische Versorgungszusagen.

Manch ein Unternehmen hat für die kommenden Belastungen aus Pensionszusagen bereits Vorsorge getroffen, z. B. in Form von Rückdeckungsversicherungen oder Fonds.

Diese Vorsorge kann bei entsprechender Gestaltung so genutzt werden, dass dadurch analog des Procederes der internationalen Rechnungslegung der auszuweisende Verpflichtungsumfang reduziert und das Bilanzbild verbessert wird.

Schlussendlich bleibt die HGB-Bilanz Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung. Die bilanzielle Ausweitung der Pensionsrückstellungen kann die wirtschaftlichen Kennzahlen im Übermaß belasten. Direktzusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sollten hinsichtlich der Ausgestaltung und Rückdeckung geprüft werden. Anpassungen sind gegebenenfalls erforderlich.

Für eine Prüfung und eine sich hieraus ergebende konkrete Handlungsempfehlung stehen wir gerne zur Verfügung.

*Johannes Außem, Willis Köln
Johannes.Aussem@willis.com*